

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Denkschrift 2016 des Rechnungshofs zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg – Beitrag Nr. 21: Zerlegung der Körperschaftsteuer

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 8. März 2017 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/821 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. die Zerlegung der Körperschaftsteuer bei Dienstbeprechungen mit den Finanzämtern aufzugreifen und einen Leitfaden über die Zerlegungsgrundlagen zu erstellen;*
- 2. eine Gesetzesänderung auf Bundesebene mit dem Ziel zu initiieren, die Zerlegung von Vorauszahlungen künftig bereits bei deren Festsetzung durchzuführen;*
- 3. auf Bundesebene weiterhin alle Bestrebungen dahingehend zu fördern, dass die IT-Unterstützung im Bereich der Körperschaftsteuerzerlegung verbessert wird;*
- 4. die Datenbank der Clearingstelle so anzupassen, dass mit möglichst geringem Aufwand mehrere Quartale erfasst werden können;*
- 5. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2017 zu berichten.*

B e r i c h t

Mit Schreiben vom 8. Juni 2017, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Um die Arbeitsqualität zu verbessern, hat die Oberfinanzdirektion Karlsruhe das Thema Zerlegung der Körperschaftsteuer (KSt) im Rahmen der im November und Dezember 2016 durchgeführten Dienstbesprechungen mit den Finanzämtern behandelt. Auf die seitens des Rechnungshofs festgestellten Fehler wurde ausdrücklich hingewiesen. Darüber hinaus ist vorgesehen, die Zerlegung der KSt im Herbst 2017 auch im Rahmen einer Fortbildung der Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer zu behandeln. Nach Vorliegen des Leitfadens bzw. der bundeseinheitlich erstellten Arbeitsanleitung (siehe unten) wird die Oberfinanzdirektion Karlsruhe eine vertiefende Schulung zur Zerlegung der KSt anbieten.

Die für die KSt zuständigen Referatsleiter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben im April 2016 der Vordruckkommission KSt den Auftrag erteilt, eine einheitliche Anleitung zu den Rechtsgrundlagen der Zerlegung der KSt sowie zu den Abläufen des bundeseinheitlichen maschinellen Zerlegungsverfahrens und des sich anschließenden Abrechnungs- und Clearingverfahrens zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang wurde eine Unterarbeitsgruppe gebildet, in der Baden-Württemberg vertreten ist. Die Arbeitsanleitung wird in zwei Schritten erstellt. Der erste Schritt umfasst das jetzige maschinelle Verfahren mit zugehörigem personellem Abrechnungs- und Clearingverfahren. Nach einer noch durchzuführenden Länderanhörung könnte die Arbeitsanleitung in der Dezember-Sitzung von den zuständigen Referatsleitern abschließend erörtert werden. Das komplette bundeseinheitliche maschinelle Verfahren („CleKS“, siehe unten zu Ziffer 4) wird in einem zweiten Schritt in die Arbeitsanleitung eingearbeitet. Dieses Verfahren steht voraussichtlich 2020/2021 zur Verfügung.

Zu Ziffer 2:

Das Ministerium für Finanzen hat mit Schreiben vom 3. Mai 2016 die Empfehlung des Rechnungshofs zur Änderung von § 4 Absatz 1 ZerlG auf Bundesebene vorgebracht. Die Frage der Zerlegung der Vorauszahlungen bereits bei deren Festsetzung fand bei allen übrigen für die Zerlegung zuständigen Referatsleitern der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder keinen Anklang. Sie bevorzugen nach wie vor die Zerlegung der tatsächlich gezahlten Vorauszahlungen (Zerlegung nach dem Ist-Prinzip) und gehen im Übrigen davon aus, dass sich durch das in Arbeit befindliche bundesweit einheitliche vollmaschinelle Zerlegungsverfahren die vom Rechnungshof angestrebten Vorteile (z. B. die Verringerung der Zahl der Mitteilungen von den Veranlagungsstellen an die Clearingstelle) auch ohne die Umstellung des Ist-Prinzips auf das Soll-Prinzip einstellen werden.

Zu Ziffer 3:

Seit der Änderung des § 6 Abs. 7 Zerlegungsgesetz durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 (BStBl I S. 986) sind Körperschaften erstmals für den Veranlagungszeitraum 2014 verpflichtet, eine Erklärung zur Zerlegung der KSt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Im Zuge dessen wurde ein bundeseinheitliches maschinelles Verfahren zur Erstellung des Zerlegungsbescheids erarbeitet und eingesetzt. Dieses ist zur Vermeidung eines Medienbruchs und zur Vermeidung anwenderbedingter Fehler als Vorstufe für das geplante KONSENS-konforme Clearingverfahren zwingend erforderlich.

Das Sachprogramm zur Zerlegung der KSt ermöglicht erstmals eine einheitliche Veranlagung in allen Ländern ab dem Veranlagungszeitraum 2014. Die Festsetzung von Vorauszahlungen ist allerdings nicht möglich. Das Programm für den Veranlagungszeitraum 2014 steht den Finanzämtern in Baden-Württemberg seit dem 27. Juni 2016 und für den Veranlagungszeitraum 2015 seit dem 20. Oktober 2016 zur Verfügung. Im Festsetzungsverfahren wird derzeit nur die Zerlegung der verbleibenden zu zerlegenden KSt unterstützt (sog. Sollzerlegung). Der Zahlungs-

eingang der verbleibenden KSt ist von dem Erhebungsfinanzamt weiterhin personell zu überwachen.

Das Programm wird stufenweise freigegeben und weiterentwickelt. In der ersten Stufe ist die maschinelle Verarbeitung von erstmaligen Zerlegungen und Stornierungen möglich. Neben dem Regelfall kann die Zerlegung in besonderen Fällen nach § 33 Abs. 1 GewStG bearbeitet werden. Die Kombination der genannten Fälle mit mehrgemeindlichen Betriebsstätten im Sinne des § 30 GewStG kann ebenfalls maschinell erledigt werden. Die Zerlegung von Vorauszahlungen wird bisher nicht unterstützt. Änderungsveranlagungen sollen voraussichtlich ab Ende Juli 2017 möglich sein.

Zu Ziffer 4:

Gemäß § 6 Abs. 2 ZerlG wird die Zerlegung der KSt im Rahmen eines Clearingverfahrens über die beauftragten Finanzämter abgewickelt. Für jedes Bundesland betraut die oberste Finanzbehörde ein Finanzamt mit der Wahrnehmung der Rechte des Landes an der Zerlegung (§ 6 Abs. 1 ZerlG, „beauftragtes Finanzamt“; in Baden-Württemberg das Finanzamt Stuttgart IV).

Wie bereits oben ausgeführt, sind Körperschaften seit dem Veranlagungszeitraum 2014 verpflichtet, die Zerlegungserklärung elektronisch abzugeben. In den Veranlagungsstellen der Erhebungsfinanzämter werden die KSt-Zerlegungsbescheide sowie die Zusammenfassung der Anteile an der Zerlegung der verbleibenden KSt und die Anlagen maschinell erstellt und in Papierform an das für das Clearingverfahren zuständige beauftragte Finanzamt des jeweiligen Landes übermittelt.

In den beauftragten Finanzämtern sind bisher länderspezifische Lösungen zur Durchführung des eigentlichen Clearings im Einsatz. Der Bedarf, die unterschiedlichen Systeme zum Clearingverfahren durch eine einheitliche, zukunftssichere und KONSENS-konforme Lösung zu ersetzen, ist im Vorhaben KONSENS bekannt. Die Ablösung ist dringend notwendig, da die bisherigen Systeme aufgrund ihres Alters an Grenzen stoßen. Das sich bereits im Einsatz befindliche vollmaschinelle Verfahren zur Erstellung der Zerlegungsbescheide ermöglicht in der Folge die Implementierung eines einheitlichen, länderübergreifenden, automationsunterstützten und technisch abgesicherten Clearingverfahrens (CleKS – Clearingverfahren KSt-Zerlegung) ohne Medienbruch.

Kernforderung an das neue Verfahren ist ein automatisierter Datenaustausch der einzelnen Länder untereinander und damit verbunden die Verhinderung von Erfassungsfehlern und die Entlastung der Beschäftigten von zeitaufwendigen Routinearbeiten wie der Datenerfassung von in Papierform eingegangenen Meldungen der Erhebungsfinanzämter. Das Datenverarbeitungsprogramm CleKS soll in den beauftragten Finanzämtern der Länder für die Abrechnung und Überwachung der KSt-Zerlegungsfälle eingesetzt werden. CleKS soll die Daten abrufen, diese im eigenen Datenhaltungssystem abspeichern, verarbeiten und mittels Quartalsabrechnungen mit den beauftragten Finanzämtern der anderen Länder abrechnen. Auftragnehmendes Land für die Erstellung von CleKS ist Hessen.

Nach den KONSENS Regularien ist vor der Umsetzung eines neuen Verfahrens ein Lastenheft zu erstellen, das die fachlichen Anforderungen beschreibt. Im Anschluss daran wird das Pflichtenheft (technische Beschreibung) erstellt. Erst dann können die Entwicklungsarbeiten beginnen. Es ist vorgesehen, dass das Programm CleKS in drei Stufen entwickelt und eingesetzt wird. Voraussichtlich im Frühjahr 2020 sollen in der ersten Stufe die Funktionalitäten der aktiven Zerlegung der KSt umgesetzt werden, insbesondere alle Module für den Zugriff auf Festsetzungsspeicher, Erhebungsspeicher und Grundinformationen. Die Ausgabe der Listendaten (Quartalsliste, Summenliste) soll in Papierform bzw. als pdf-Datei erfolgen. In einer zweiten Stufe, voraussichtlich in 2021, sollen die passive Zerlegung der KSt sowie der Einsatz des automatisierten Datenaustauschs zwischen den Ländern umgesetzt werden. Zuletzt sollen voraussichtlich Ende 2022 in der dritten Stufe noch nicht vollständig implementierte Programmteile und notwendige Anpassungen (z. B. geänderte Gesetzeslage, geänderte Nutzeranforderungen) realisiert werden.

Das derzeit in Baden-Württemberg bestehende Clearingverfahren ist ein eigenständiges Verfahren, das ohne elektronische Schnittstellen auf eigenem Arbeitsplatz betrieben werden kann. Bis zur Einführung von „KONSENS-CleKS“ wird das bestehende Verfahren (ACCESS-Datenbank beim FA Stuttgart IV) weiter im Einsatz bleiben. Eine Anpassung der bestehenden Datenbank bis zur Einführung von „KONSENS-CleKS“ ist nicht vorgesehen.